

### General - Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Littthauen 2c. und Chur-Fürstens zu Sachsen 2c. Daß von denen durch die Chur-Sächsischen Lande passirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterschied der Leib-Zoll vor voll erlegt werden soll; den 4. April, 1733.

Friedrich August, Königl. Prinz 2c. Churfürst 2c.

An. 1733. **L**ieber Getreuer. Wir haben aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, daß in Zukunft und bis zu weiterer Verordnung, von denen sämtlichen durch Unsere Lande passirenden Juden, Rabbinen, Juden-Weibern und Dienern, ohne Unterscheid, der

gewöhnliche Leib-Zoll, jedesmal vor voll gefordert werden soll. Und befehlen demnach hiermit, du wollest dich deines Orts darnach gehorsamst achten, auch an die sämtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, das Nöthige dieserwegen unverlängt gebührend verfügen. Daran 2c. Dat. Dresden, am 4. April. 1733.

An die Gleits-Commissarien.

### General - Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Chur-Fürstens zu Sachsen 2c. Daß die unerzogenen Juden-Kinder bis in das Zehnte Jahr, von dem Leib-Zolle gänzlich frey gelassen werden sollen; den 24. Sept. 1733.

Friedrich August, König 2c. und Churfürst 2c.

An. 1733. **L**ieber Getreuer. Wir haben auf Elias Bernd Lehmanns, des Bevollmächtigten der Judenschaft unterthänigstes Ansuchen und Vorstellen, daß die Unsere Lande durchpassirenden Bettel-Juden, Rabbinen, Weiber und unerzogene Kinder, auch sogenannte Diener, mit Erlegung des vollen Leib-Zolls verschonet werden möchten, gnädigst resolviret, daß die unerzogenen Juden-Kinder, bis in das Zehnte Jahr, von dem Leib-Zolle gänzlich frey gelassen werden sollen, hingegen wegen derer übrigen Personen

lassen Wir es bey dem, am 4. April. in diesem Jahre sind von dem emanirten Generali unverändert bewenden, und befehlen hiermit, du wollest, damit die Gleits- und Zoll-Einnahme nach dieser Unserer Resolution sich gehorsamst zu achten wissen, das Nöthige wegen derer Kinder in die sämtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, kraft dieses verfügen. Und hieran 2c. Datum Dresden, am 24. Septbr. Anno 1733.

An die Gleits-Commissarien Silligen und Friedrichen.

### Ejusdem General-Befehl,

Daß die an andern Orten, ingleichen im Neußischen, gegossene, in hiesige Lande eingehende eiserne Defen, behörig verlicentiret werden sollen; den 23. August, 1734.

Friedrich August, König 2c. und Churfürst 2c.

An. 1734. **L**ieber Getreuer. Nachdem Wir wahrgenommen, daß die aus andern Orten in Unsere Lande eingehenden eisernen Defen nicht durchgehends verlicentiret worden; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest in dem dir angewiesenen Bezirk veranstat-

ten, daß die an andern Orten, ingleichen im Neußischen, gegossene, in Unsere Lande eingehende eiserne Defen behörig verlicentiret werden, inmaßen denn die Einnahme dessen also zu bedeuten, und geschieht daran 2c. Datum Dresden, am 23. Aug. 1734.

An die Gleits-Commissarien, Metzger, Friedrich und Guldner.

### Ejusdem General-Befehl,

Daß von denen ausländischen, ingleichen Neußischen eisernen Defen, der Centner nur mit 5 Gr. Licent, von dem Stab-Schien- und Zehen-Eisen aber, der gewöhnliche Grenz-Zoll, à 15 Gr. von jedem Centner abgefordert werden soll; den 15. November, 1734.

Friedrich August, König 2c. und Churfürst 2c.

An. 1734. **L**ieber Getreuer. Uns ist aus deinem unterm 18ten Octobr. letzthin erstatteten unterthänigsten Bericht, gebührend vorgetragen worden, wie du die Verlicentirung derer aus andern Orten in hiesige Lande eingehenden eisernen Defen veranstatetet, und was du wegen Abforderung des Licents- und Grenz-Zolls

von dergleichen ausländischem Gießwerk, darneben vor und zu Unserer Resolution gestellt hast. Gleichwie nun von denen ausländischen, ingleichen Neußischen eisernen Defen, der Centner nur mit 5 Gr. zu verlicentiren, auch mit den ausländischen, ingleichen dem Neußischen kommenden gegossenen Defen, Töpfer- und andern Gießwerks, es auf gleiche Waase, gestaltten Sachen nach, und bis auf weitere Verordnung